Gesamtelternvertretung der Gustav-Heinemann-Oberschule Berlin

Waldsassener Str. 62, 12279 Berlin

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Es wird das männliche Genus verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Geschäftsordnung der Gesamtelternvertretung (GEV)

Grundsatz:

Die Arbeit der GEV erfolgt unter der Beachtung der Regelungen des Berliner Schulgesetzes. Dabei sind insbesondere die §§ 90, 116-122 zu beachten.

Die hier beschlossene Geschäftsordnung stellt eine Ergänzung zu den Vorgaben des Berliner Schulgesetzes dar und dient der Qualitätssicherung des Gremiums an der Gustav-Heinemann-Oberschule (GHO) Berlin.

Die Gesamtelternvertretung (GEV) der GHO vertritt die schulischen Interessen aller Erziehungsberechtigten der Schule. Die Mitglieder arbeiten vertrauensvoll zusammen und führen ihr Amt in eigener Verantwortung und ehrenamtlich zum Wohle der Schüler und im Interesse der Erziehungsberechtigten aus. Die GEV verfolgt das Ziel, die Bildungsarbeit der Schule mitzugestalten und die Schulleitung zu unterstützen. Darüber hinaus dient die GEV dem Meinungsaustausch und der Information über schulische Angelegenheiten.

Inhalt:

§ 1 Zusammensetzung der GEV

Die zwei gewählten Elternvertreter jeder Klasse bilden zusammen die Gesamtelternvertretung (GEV). Soweit stellvertretende Elternsprecher gewählt wurden, dürfen diese im Falle der Abwesenheit der Elternvertretung ihrer Klasse oder im Falle einer Amtsübernahme im GEV-Vorstand in der GEV vertreten bzw. zusätzlich teilnehmen. Zu den Sitzungen der GEV werden die Schulleitung, ggf. gewählte Vertretungen der Lehrkräfte, bzw. deren Stellvertretung, die Vorsitzenden des Fördervereins sowie die Prozessverantwortlichen der von der GEV gebildeten Ausschüsse als beratende Mitglieder mit Rederecht eingeladen. Insbesondere der Schülervertretung (Schülersprecher bzw. Vertretung) wird die Möglichkeit eingeräumt, Themen bei den Sitzungen der GEV vorzustellen. Nicht geladene Gäste sollten sich vor der GEV-Sitzung beim

Vorstand anmelden oder die Schulleitung sollte die Anwesenheit gegenüber dem GEV-Vorstand ankündigen. Ob sie an der Sitzung teilnehmen dürfen, wird zu Beginn der Sitzung von der Gesamtelternvertretung abgestimmt.

§ 2 Wahl und Amt des GEV-Vorstandes sowie der Vertretungen in Konferenzen, Ausschüssen und Gremien

1. Die Wahl des GEV-Vorsitzes und bis zu drei Vertretern ergibt sich aus dem § 90 des Berliner Schulgesetzes.

Die Gesamtelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen GEV-Vorsitz und bis zu drei Stellvertreter; diese bilden dann den Vorstand der GEV. Es wird ein Nachrücker gewählt, der im Falle eines Ausfalls eines Mitgliedes des GEV-Vorstandes einspringt. Die Wahl des GEV-Vorsitzes und der Vertretungen erfolgt in der ersten Sitzung des neuen Schuljahres.

Alle stimmberechtigten Mitglieder der GEV haben bei Wahlen oder Abstimmungen eine Stimme. Auch wenn ein Elternvertreter zwei oder mehr Klassen in der GEV vertritt, hat dieser nur eine Stimme. Für ein stimmberechtigtes GEV-Mitglied, das zum Sitzungstermin verhindert ist, kann ein zuvor von der Klassenelternversammlung gewählter Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen. Die GEV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Stimmberechtigten anwesend sind. Die GEV fasst Beschlüsse in einfacher Mehrheit.

2. Der GEV-Vorstand arbeitet vertrauensvoll und teamorientiert zusammen. Die Stellvertreter vertreten den Vorsitz im Verhinderungsfall und unterstützen ihn bei seinen Tätigkeiten. Der GEV-Vorsitz kann Aufgaben auch an eines oder mehrere Vorstandsmitglieder delegieren.

3. Darüber hinaus wählt die GEV aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder:

- Mitglieder für die Schulkonferenz
- Mitglieder für den Bezirkselternausschuss
- Beratende Mitglieder für die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte
- Beratende Mitglieder für die Fachkonferenzen
- Vertreter für weitere schul- oder situationsbezogene Gremien nach Vorgaben der Schulleitung
- Beratende Mitglieder für die GSV

Die gewählten Mitglieder dieser Gremien verpflichten sich, an den einberufenen Versammlungen teilzunehmen und die daraus resultierenden Informationen an den GEV-Vorstand weiterzuleiten, unabhängig von einer anstehenden GEV-Sitzung.

Die GEV kann, wenn es erforderlich ist, innerhalb der Mitglieder Ausschüsse nach Themen einrichten und die Mitglieder mit bestimmten Aufgaben betrauen. Derartige Ausschüsse können zum Beispiel die Öffentlichkeitsarbeit, Hygiene oder Veranstaltungen betreffen.

Die gewählten Ausschüsse vertreten die Entscheidungen und Meinungen der GEV in ihren Tätigkeitsbereichen nach außen und arbeiten eigenständig. Sie sind gegenüber der GEV rechenschaftspflichtig und haben sich bei allen wichtigen Fragen vorab mit dem GEV-Vorstand abzustimmen.

4. Die Amtszeit des GEV-Vorstandes und der Mitglieder der Gremien endet mit Ablauf des Schuljahres. Die Mitglieder der Schulkonferenz und deren Stellvertreter werden allerdings jeweils für zwei Schuljahre gewählt. Scheidet ein gewählter Vertreter während der Amtszeit aus, wird ein Mitglied für die Dauer der Amtszeit der zu ersetzenden Vertretung nachgewählt.

5. Für den Fall, dass die in die Gremien gewählten Mitglieder an einem Sitzungstermin ihres Gremiums nicht teilnehmen können, informieren sie selbständig und zeitnah die jeweiligen

Stellvertreter. Wichtige Informationen aus den Gremien sind in geeigneter Form und möglichst zeitnah allen Mitgliedern der GEV zur Kenntnis zu geben.

§ 3 Der GEV-Vorstand

Durch die Wahl des Vorstandes erklären die Mitglieder der GEV ihr Vertrauen in folgende Aufgaben:

- Der GEV-Vorstand lädt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet diese.
- Er wird dabei von allen Mitgliedern der GEV als gemeinsames Gremium unterstützt.
- Der GEV-Vorstand vertritt die GEV außerhalb der Sitzungen gegenüber der Schulleitung und nach außen.
- Der GEV-Vorstand kann auch als Bindeglied zwischen Schulleitung und Elternschaft der Schule angesehen werden z.B. bei der Informationsweitergabe oder bei Konfliktlösungen.
- Der GEV-Vorstand beschließt Anträge nach dem Prinzip des Mehrheitsentscheids nach der Abstimmung durch alle gewählten Elternvertreter.

§ 4 Einladung zu den GEV-Sitzungen

Der GEV-Vorstand lädt die Elternvertreter mindestens 10 Kalendertage vor dem vorgeschlagenen Termin per E-Mail ein.

§ 5 Tagesordnung

Die Tagesordnungspunkte werden in einer vorherigen Kontaktaufnahme zu der Schulleitung und den Elternvertretern durch den GEV-Vorsitz festgelegt. Spätestens 24 Stunden vor der geplanten Sitzung sind zusätzliche Tagesordnungspunkte mitzuteilen.

In jeder Tagesordnung sollte es eine Reihenfolge feststehender, immer wiederkehrender Punkte geben, wie:

- Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Beschluss über die Tagesordnung,
- Genehmigung / Bestätigung des letzten Protokolls,
- Information der Schulleitung,
- Bericht zum Stand der Umsetzung früher besprochener Punkte oder beschlossener Punkte,
- Berichte aus der Schulkonferenz und den weiteren Gremien,
- Termine,
- Verschiedenes

§ 6 Anträge

Anträge müssen mit einer kurzen Begründung bis spätestens 72 Stunden vor der GEV-Sitzung per Mail an den GEV-Vorstand gesandt werden.

Während der GEV-Sitzung wird der Antrag mündlich vorgestellt und zur Abstimmung gestellt.

§ 7 Protokoll

Jede GEV-Sitzung wird schriftlich protokolliert. Wer das Protokoll führt, ist zu Beginn der Versammlung festzulegen. Das Protokoll ist spätestens 14 Kalendertage nach der Sitzung dem GEV-Vorstand per Mail zuzusenden.

Die Schulleitung und alle Mitglieder der GEV erhalten das Protokoll per Mail. Sind innerhalb von 7 Tagen keine Korrekturwünsche eingegangen, so gilt das Protokoll als genehmigt.

Das Protokoll der GEV-Sitzung sollte nicht in der Originalfassung an die einzelnen Klassen weitergeleitet werden. Jeder Elternvertreter ist verpflichtet, das GEV-Protokoll auf die Kernpunkte zu reduzieren und diese an die entsprechenden Klassen weiterzugeben.

§ 8 Kommunikation

Um Informationen zeitnah übermitteln zu können, gibt jeder Elternvertreter eine E-Mail-Adresse an. Sollte dies nicht möglich sein, so sind die jeweiligen Elternvertreter verpflichtet, dem GEV-Vorstand mitzuteilen, welche Kommunikationswege für den Informationsaustausch genutzt werden können.

§ 9 Datenschutz

In Ergänzung zum Berliner Schulgesetz wird in dieser Geschäftsordnung darauf hingewiesen, dass das Weiterleiten von Informationen, die Bestandteil der GEV-Sitzung waren, unter Beachtung der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) stattzufinden hat.

Das Veröffentlichen der Protokolle in sozialen Medien sowie auf jeglichen Foren im Internet ist untersagt.

Sämtliche Kontaktdaten, die über den E-Mail-Verteiler den Elternvertretern der GEV bekannt sind, dürfen nicht für andere (außerschulische) Zwecke weiterverwendet werden. Der E-Mail-Verteiler ist ausschließlich für den schulischen Informationsaustausch innerhalb der GEV-Mitglieder zu nutzen.

§ 10 Bekanntmachung und Geltungsdauer

Die Geschäftsordnung ist der Schulleitung zur Kenntnis zu geben und in der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Elternvertreter der neuen 5. bzw. 7. Klassen und alle neuen Elternvertreter werden über die Geschäftsordnung durch den GEV-Vorstand unterrichtet.

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Datum des Beschlusses in Kraft. Sie kann nach Antragstellung mit den Stimmen der Mehrheit abgeändert oder aufgehoben werden.

Mitgeltende Dokumente:
- Berliner Schulgesetz

Beschlossen von der GEV am: 27.09.2022